

S Satzung BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN MV (Grundlage für ÄA)

Gremium: Landesverband

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: 11.2. Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Antragstext

1 § 1 Name und Sitz

- 2 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
3 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze
4 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 5 (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 6 (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des
7 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

8 § 2 Mitgliedschaft

- 9 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede_r
10 werden, die/der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
11 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei
12 angehört.
- 13 (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und unabhängig
14 von der Staatsangehörigkeit möglich.
- 15 (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer
16 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag
17 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen
18 sofortigen Parteiausschluss.

19 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 20 (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder
21 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils
22 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann
23 die/der Bewerber_in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
24 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 25 (2) Die Zurückweisung ist der/dem Bewerber_in gegenüber innerhalb von 14 Tagen
26 schriftlich zu begründen.
- 27 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
28 gegenüber der/dem Bewerber_in.
- 29 (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die
30 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

31 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der
32 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

33 (5) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder
34 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie
35 Mitarbeiter_innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den
36 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

37 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

38 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

39 (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu
40 erklären.

41 (3) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,
42 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung
43 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen
44 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

45 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des
46 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

47 (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht
48 Beschwerde eingereicht werden.

49 § 5 Rechte und Pflichten

50 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

51 a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
52 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

53 b. bei der Aufstellung von Kandidat_innen mitzuwirken,

54 c. für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
55 Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei allgemeinen
56 Wahlen für Mandate zu kandidieren,

57 d. sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,
58 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

59 e. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch
60 persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die nicht
61 der Beschlusslage entsprechen.

62 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

63 a. das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten zu
64 vertreten,

65 b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
66 anzuerkennen,

67 c. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder in
68 eine Funktion der Partei gewählt hat,

69 d. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit der
70 Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche zu
71 kennzeichnen,

72 e. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

73 (3) Mandatsträger_innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-
74 Vorpommern sowie Inhaber_innen von Regierungsämtern auf Landesebene
75 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an
76 den Landesverband. Die Höhe beträgt monatlich 15 Prozent des aus dieser
77 Tätigkeit entstehenden Bruttogehaltes. Für jedes unterhaltsberechtigter
78 Kind für welches Kindergeldanspruch besteht, werden 2 Prozentpunkte
79 erlassen.

80 (4) Mitarbeiter_innen und ehemalige Mitarbeiter_innen von Geheimdiensten
81 a. Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in
82 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur
83 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.

84 b. Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.

85 c. Mitarbeiter_innen und ehemalige Mitarbeiter_innen von Geheimdiensten
86 sind in der Regel von einer Kandidatur auf Landesebene
87 ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur entscheidet
88 die Landesdelegiertenkonferenz.

89 § 6 Freie Mitarbeit

90 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der
91 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.

92 (2) Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem
93 jeweiligen Arbeitsgremium.

94 (3) Freie Mitarbeiter_innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit
95 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf
96 Information.

97 (4) Freie Mitarbeit endet:

98 a. durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,

99 b. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Arbeitsgremium,

100 c. bei Verstoß gegen die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
101 formulierten Grundwerte oder gegen die Satzung.

102 (5) Freie Mitarbeiter_innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber
103 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die

104 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
105 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

106 § 7 Grüne Jugend

- 107 (1) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische
108 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie
109 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,
110 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen
111 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der
112 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 113 (2) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.
114 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und
115 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens
116 der Partei nicht widersprechen.
- 117 (3) Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern
118 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die
119 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine_n stimmberechtigten
120 Delegierte_n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei
121 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei
122 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein
123 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,
124 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

125 § 8 Gliederung

- 126 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in
127 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände
128 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband
129 zusammenschließen.
- 130 (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der
131 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 132 (3) Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.
133 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 134 (4) Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von
135 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
136 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung
137 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der
138 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die
139 jeweiligen Kreissatzungen.

140 § 9 Organe

- 141 (1) Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:
142 a. Landesdelegiertenkonferenz,
143 b. Landeswahlversammlung,

- 144 c. Landesdelegiertenrat,
- 145 d. Landesvorstand,
- 146 e. Landesfinanzrat,
- 147 f. Landesfrauenrat.

148 (2) Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer
149 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß
150 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu
151 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der
152 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses
153 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die
154 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über
155 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der
156 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit
157 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

158 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

159 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die
160 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
161 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem
162 die Mitgliederzahl durch zehn geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.
163 Darüber hinaus entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei
164 stimmberechtigte Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide
165 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung
166 hat schriftlich vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

167 (2) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der
168 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des
169 Vorjahres.

170 (3) Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel
171 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten
172 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des
173 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der
174 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist
175 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht
176 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der
177 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand
178 übernimmt die ordentliche Einladung.

179 (4) Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,
180 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem
181 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der
182 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und
183 Delegierten zu verschicken. Antragsberechtigt sind die Orts- und
184 Kreisverbände, alle Organe des Landesverbandes, die
185 Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich
186 einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als

- 187 Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu
188 begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden
189 Delegierten für ihre Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für
190 Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde
191 Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als
192 Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 193 (5) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines
194 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der
195 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die
196 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.
- 197 (6) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens
198 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
199 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag
200 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von
201 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat
202 überwiesen werden.
- 203 (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE
204 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben
205 gehören:
- 206 a. Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand
207 und Landesschatzmeister_in,
 - 208 b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
209 des Landesvorstandes,
 - 210 c. Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
 - 211 d. Wahl und Entlastung der Vertreter_innen für den Länderrat,
 - 212 e. Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren
213 Stellvertretungen, wobei die/der Landesschatzmeister_in mit der Wahl
214 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,
 - 215 f. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei
216 (EGP) für zwei Jahre,
 - 217 g. Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie über
218 Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,
219 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und
220 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,
 - 221 h. Wahl der Landesrechnungsprüfer_innen,
 - 222 i. Wahl des Landesschiedsgerichtes,
 - 223 j. Wahl von Sonderausschüssen,

- 224 k. Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 225 (8) Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:
226 a. Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter_innen des
227 Länderrates,
- 228 b. Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger_innen des
229 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
- 230 c. Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.
231 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.
- 232 (9) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen
233 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- 234 (10) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

235 § 11 Landesdelegiertenrat

- 236 (1) Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den
237 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der
238 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der
239 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann
240 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit
241 einfacher Mehrheit aufheben.
- 242 (2) Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:
243 a. je zwei Delegierten der Kreisverbände,
- 244 b. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
- 245 c. zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger_innen im Landtag, im
246 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,
- 247 d. zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied von
248 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,
- 249 e. zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 250 Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren Mitgliederversammlungen
251 gewählt, die übrigen jeweils von den sie entsendenden Organen und Vereinigungen.
252 Die Landeswahlordnung und das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die
253 Mitglieder nach Satz 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für
254 jeweils zwei Jahre gewählt.
- 255 (3) Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht
256 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

257 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf
258 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

259 (4) Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die
260 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

261 (5) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

262 (6) Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des
263 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der
264 Landesdelegiertenrat separat.

265 § 12 Landesfrauenrat

266 (1) Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik
267 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit
268 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den
269 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische
270 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit
271 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.
272 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts
273 auf Landesebene.

274 (2) Der Landesfrauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

275 (3) Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände
276 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der
277 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,
278 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei
279 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss
280 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

281 (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die
282 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die
283 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
284 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei
285 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

286 (5) Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen
287 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische
288 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand
289 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr
290 das Frauenvetorecht übertragen.

291 (6) Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von
292 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt
293 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.
294 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

295 (7) Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die
296 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

297 § 13 Landesfinanzrat

- 298 (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.
299 Insbesondere ist er zuständig für:
- 300 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband
301 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten
302 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,

 - 303 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
304 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die
305 Landesdelegiertenkonferenz,

 - 306 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der
307 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der
308 Landesdelegiertenkonferenz,

 - 309 d. den Vorschlag für das Basismitglied im Bundesfinanzrat und dessen
310 Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,

 - 311 e. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem
312 Finanzausgleichsfonds,

 - 313 f. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen
314 Gremien an ihn verwiesen werden.
315
316 Weiteres regelt die Finanzordnung.
- 317 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem
318 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der/dem Landesschatzmeister_in,
319 der/dem Landesschatzmeister_in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied
320 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
321 GRÜNEN sein muss, und dem Basismitglied im Bundesfinanzrat zusammen.
- 322 (3) Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen
323 tritt er zusammen, wenn die/der Landesschatzmeister_in oder drei
324 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.
- 325 (4) Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich
326 öffentlich.
- 327 (5) Der Landesfinanzrat schlägt das Basismitglied für den Bundesfinanzrat vor.
- 328 (6) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

329 § 14 Landesvorstand

- 330 (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
331 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des
332 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten

- 333 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten
334 durch die Vorsitzenden und die/den Landesschatzmeister_in.
- 335 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
336 a. den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,
337 b. einer/einem Landesschatzmeister_in,
338 c. einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines
339 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von
340 zwei Jahren gewählt wird,
341 d. weiteren vier Mitgliedern,
342 e. einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von
343 einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS
344 90/DIE GRÜNEN sein muss.
- 345 Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des Landtags, des
346 Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes oder einer Regierung
347 angehören.
- 348 (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die/der Vertreter_in der
349 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl
350 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle
351 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben
352 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,
353 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
354 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte
355 kommissarisch weiter.
- 356 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
357 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
358 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 359 (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 360 (6) Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des
361 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

362 § 15 Landeswahlversammlung

- 363 (1) Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter_innenversammlung im
364 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,
365 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.
- 366 (2) Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der
367 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz

368 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte
369 gewählt.

370 (3) Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.
371 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.

372 (4) § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung
373 entsprechend.

374 (5) Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
375 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten
376 anwesend ist.

377 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

378 (1) Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der
379 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten
380 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und
381 wissenschaftlichen Institutionen.

382 (2) Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der
383 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf
384 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der
385 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat
386 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.

387 (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte
388 mindestens eine_n Sprecher_in, die/der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
389 in Mecklenburg-Vorpommern sind.

390 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

391 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband
392 Rechenschaft über ihre Arbeit.

393 (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse
394 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.

395 (7) Des Weiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

396 § 17 Landesschiedsgericht

397 (1) Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,
398 a. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen
399 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu
400 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen
401 berührt werden,

402 b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen
403 einzelne Mitglieder auszusprechen.

404 (2) Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine
405 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.
406 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,

407 sind durch die/den Landesschatzmeister_in zu schlichten. Erklärt die/der
408 Landesschatzmeister_in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für
409 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

410 (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
411 und einer* einem Beisitzer*in. Die Vorsitzenden und die* der Beisitzer*in
412 sowie die erste und zweite Stellvertretung werden von der
413 Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.[\[1\]](#)

414 (4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,
415 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
416 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter_in sein. Alle Mitglieder der
417 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie
418 können nicht abgewählt werden.

419 (5) Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher
420 Mehrheit.

421 (6) Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ
422 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

423 (7) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die
424 Landesschiedsgerichtsordnung.

425 § 18 Ordnungsmaßnahmen

426 (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht
427 ausgesprochen.

428 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt
429 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
430 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss
431 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

432 a. Verwarnung,

433 b. Enthebung von einem Parteiamt,

434 c. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

435 d. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

436 (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen
437 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
438 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

439 (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
440 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner
441 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand
442 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
443 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
444 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf

445 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes
446 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.

447 (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
448 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,
449 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder
450 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
451 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
452 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt
453 werden:

454 a. Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine
455 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

456 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
457 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf
458 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit
459 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
460 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes
461 beauftragen,

462 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
463 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

464 § 19 Beschlussfähigkeit

465 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr
466 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

467 (2) Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
468 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

469 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
470 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

471 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein
472 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

473 § 20 Wahlverfahren

474 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.

475 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
476 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter
477 Gleichheit entscheidet das Los.

478 (3) Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine
479 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll
480 anzufertigen.

481 (4) Näheres regelt die Landeswahlordnung.

482 § 21 Kommunalwahlen

483 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber_innen zu Kommunalwahlen ist die
484 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet
485 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem
486 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die
487 Wahlbewerber_innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen
488 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach
489 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden
490 ist, dem Kreisverband.

491 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 492 (1) Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag
493 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen
494 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der
495 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises
496 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 497 (2) Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände
498 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von
499 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband
500 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die
501 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in
502 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die
503 Wahlkreisversammlung eine Vertreter_innenversammlung ist. Für die
504 Wahlkreis-Vertreter_innenversammlung gelten die Bestimmungen über die
505 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 506 (3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,
507 können die Bewerber_innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die
508 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in
509 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)
510 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen
511 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 512 (4) Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit
513 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die
514 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen
515 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage
516 verkürzt werden.
- 517 (5) Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und
518 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 519 (6) Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die
520 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der
521 Wahlkreisbewerber_innen zum Landtag und zum Bundestag.

522 § 23 Beschlussfassung

- 523 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und
524 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 525 (2) Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei
526 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand
527 eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 528 (3) Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung
529 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen
530 Stimmen erforderlich.
- 531 (4) Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten
532 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

533 § 24 Urabstimmung

- 534 (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.
- 535 (2) Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE
536 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 537 (3) Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:
538 a. von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,
539 b. von drei Kreisverbänden,
540 c. des Landesdelegiertenrates,
541 d. der Landesdelegiertenkonferenz.
- 542 Die Antragsteller_innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
543 Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine Antwort mit Ja
544 oder Nein möglich ist.
- 545 (4) Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung
546 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.
- 547 (5) Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.
- 548 (6) Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr
549 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- 550 (7) Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt
551 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

552 § 25 Gleichberechtigte Teilhabe

- 553 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein
554 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von

555 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von
556 dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

557 (2) Es gilt das Bundesfrauenstatut.

558 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
559 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*
560 inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte
561 Teilhabe erhalten.

562 § 26 Auflösung

563 (1) Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern oder
564 Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine
565 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
566 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine
567 Urabstimmung der Mitglieder.

568 (2) Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem
569 Bundesverband zu.

570 § 27 Schlussbestimmungen

571 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

572 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

573 [\[1\]](#) Gemäß LDK-Beschluss (vom 24.09.2023) wird die geänderte Zusammensetzung des
574 Landesschiedsgerichts erst zur turnusgemäßen Neuwahl des Landesschiedsgerichts
575 im Herbst 2023 angewendet.

Begründung

Dieser "Antrag" wird nicht zum Beschluss gestellt, sondern ist die Grundlage für die Darstellung fristgerechter Satzungsänderungsanträge und die technische Ermöglichung zu den gestellten Satzungsänderungsanträge selbst Änderungsanträge zu stellen.